	Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise beachten und Zutreffen	ndes ank	reuzen 🗴 oder ausfüllen				
1.	Anmelder/in (Name, Anschrift, ggf. E-Mail, Rechtsform)	Unternel	hmensnummer (soweit erteilt)	für zollamtliche Zwecke	2014		
		Bearbeit	ter/in				
		Telefon					
	Hauptzollamt						
	Energiesteueranmeldung						
	Heizstoffe ohne Erdgas und Kohle  für den Zeitraum	in (Ort)					
	Tall doll Zolladin	(0.1.)					
2.	Registrierkennzeichen						
3.	Lastschrift-Teilnehmernummer / Mandatsreferenznummer (SI	EPA-Firm	nenlastschrift)				
4.	Steuererklärung						
	Ich melde die in Spalte 3 angegebenen Energieerzeugni	sse zur V	/ersteuerung an.				
	Ich beantrage Entlastung von der Energiesteuer nach						
	§ 46 EnergieStG in <b>Spalte 4</b> (Steuerentlastung beim Verbringe	en aus dem	Steuergebiet)				
	§ 47 EnergieStG in <b>Spalte 5 bis 7</b> (Steuerentlastung bei Auf	fnahme in Be	etriebe, Rückgewinnung und bei steu	erfreien Zwecken)			
	§ 52 EnergieStG in Spalte 8 (Steuerentlastung für die Schiff- und Luftfahrt)						
5.	Bei Entlastung bitte ich den Betrag auf das nachfolgende Konf	to zu übe	erweisen:				
	Kontoinhaber/in						
	IBAN						
	BIC						
6.	Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen ur	nd Gewis	sen vollständig und richtig g	emacht habe und dass die M	lengenangaben		
	mit den für steuerliche Zwecke geführten Aufzeichnungen üb	ereinstim	ımen. <sub>I</sub> Anlagen				
	Ort, Datum, Unterschrift						
7.	Ergebnis der ersten Prüfung an Amtsstelle	<sub>ı</sub> Frist					
	Keine Beanstandung Wegen Beanstandung		Berichtigung angeregt				
	Steuerfest- Verspätungs- Hinweis auf/S zuschlag	onstiges					
	Der Gesamtbetrag (Zeile 15) ist unter <b>Schlüsselzahl 44000</b> z	zu buchei	n.   fällig am		_		
	Datum, Unterschrift		Mahnung	Ja	Nein		
	Cashlish rishtia	- المامات ما	Mahnkosten	Ja	Nein		
	Sachlich richtig Rechnerisc	ri richtig	Mahngebühren	Ja	Nein		

Ja

gesichert

Nein

Datum, Unterschrift(en)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	Art der Energieerzeugnisse	Steuer-	Versteuerung	Steuerentlastung				Unterschied	Betrag		
1		satz EUR für		§ 46 EnergieStG	§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EnergieStG	§ 47 Abs.1 Nr. 3 EnergieStG	§ 47 Abs.1 Nr. 4 EnergieStG	§ 52 EnergieStG	(Sp. 3 ./. Sp. 4 bis 8)	EUR	Cent
		1.000 I		Liter							1 22.0
2	gekennzeichnetes Gasöl (leichtes Heizöl), § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a) EnergieStG	76,35									
3	gekennzeichnetes Gasöl (leichtes Heizöl), § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 b) EnergieStG	61,35									
4	Schmieröle und andere Öle, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EnergieStG	61,35									
5											
	Hoizöla	1.000 kg				Kilogramm		1			
6	Heizöle, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG 25,0	25,00									
7											
	gasförmige Kohlenwasserstoffe	1 MWh	Megawattstunden								
8	gasförmige Kohlenwasserstoffe, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG	5,50									
9											
		1.000 kg	Kilogramm								
10	Flüssiggase, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 EnergieStG	60,60									
		1 GJ	Gigajoule								
11	Petrolkoks, § 2 Abs. 1 Nr. 10 EnergieStG	0,33									
12	feste Energieerzeugnisse, § 2 Abs. 4a EnergieStG	0,33									
13	Zwischensumme										
14	ggf. bereits entrichteter Durchschnittsbetrag (§ 8 Abs. 4 Satz 3 EnergieStG)								-		
15	zu entrichten oder zu entlasten										

EUR in Buchstaben

## Bitte beachten Sie folgende Hinweise

- Die Steuerentlastung umfasst den Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer (§ 45 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG)).
- 2. Die Mengen der zu versteuernden Energieerzeugnisse sind in Spalte 3 einzutragen, die Steuerbeträge sind selbst zu berechnen und in Spalte 10 anzugeben.
- Wird zugleich mit der Versteuerung eine Steuerentlastung beantragt, sind die entsprechenden Mengen in den Spalten 4 bis 8 anzugeben. Soweit diese Mengen größer sind als die der Spalte 3, sind die Differenz in Spalte 9 und der Steuerbetrag in Spalte 10 mit einem Minuszeichen (-) zu versehen.
- 4. Wird nur eine Steuerentlastung beantragt, sind die zutreffenden Spalten 4 bis 8 und die Spalte 10 zu verwenden. Dabei sind die Steuerbeträge in Spalte 10 mit einem Minuszeichen (-) zu versehen.
- 5. Ein Festsetzungsbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Steuer/Steuerentlastung abgewichen wird.
- 6. Andere als die hier genannten Energieerzeugnisse (z. B. Bioheizstoffe) unterliegen der gleichen Steuer wie die Energieerzeugnisse, denen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen. Sie sind in den Zeilen 5, 7, 9 und 12 einzutragen. Der Steuersatz nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a) und b) EnergieStG kommt nur bei einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Energieerzeugnisse zur Anwendung. Dies gilt nicht für Biokraft- und Bioheizstoffe sowie Ölabfälle der Unterpositionen 2710 91 und 2710 99 der Kombinierten Nomenklatur oder andere vergleichbare Abfälle.
- 7. In Zeile 12 der Steueranmeldung sind die Energieerzeugnisse einzutragen, die nach § 2 Abs. 4a EnergieStG zu versteuern sind (z. B. Ersatzbrennstoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 EnergieStG).
- 8. Hinweis nach § 4 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes

Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie des Energiesteuergesetzes erhoben.

## 9. Hinweis nach § 6 EUBeitrG

Bei einer Erstattung bzw. einer Vergütung von Steuern an eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder wohnhaft ist, wird der andere Mitgliedstaat nach § 6 Absatz 2 EUBeitrG informiert. Die Auszahlung der Steuerentlastung kann sich dadurch verzögern.